

Tageseltern – Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt

nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz



Inhalt

1. Vorwort	5
2. Das Berufsbild Tagesmutter oder Tagesvater	5
2.1. Allgemeine Voraussetzungen.....	6
2.2. Wie alt sind Tageskinder?	6
2.3. Kleingruppe	6
2.4. Betreuungsalltag.....	6
2.5. Übertragung der Aufsichtspflicht.....	7
2.6. Freiberuflich oder angestellt?.....	7
2.7. Vermittlung von Tageskindern.....	7
3. Tagesbetreuung im eigenen Haushalt	7
3.1. Ziele und Aufgaben	7
3.2. Gesetzliche Grundlagen.....	7
1.1.1 Grundlagendokumente	8
1.1.2 Was ist „Tagesbetreuung“?.....	8
1.1.3 Eigener Haushalt.....	8
1.1.4 Mobile Tageseltern.....	8
1.1.5 Wie viele Tageskinder dürfen betreut werden?	8
3.3. Anforderungen an die Tageseltern	9
3.4. Persönliche Eignung.....	9
3.5. Weitere Anforderungen	10

3.6. Bedürfnisse der Kinder	10
4. Bewilligungsverfahren	10
4.1. Ziel des Bewilligungsverfahrens.....	10
4.2. Antrag.....	11
1.1.6 Beantragt werden kann.....	11
1.1.7 Einbringung des Antrags.....	11
1.1.8 Erforderliche Unterlagen.....	11
4.3. Inhaltliche Prüfung des Antrags.....	12
1.1.9 Persönliches Gespräch.....	12
1.1.10 Anforderungen an Räumlichkeiten	13
1.1.11 Hausbesuch	16
4.4. Bescheid	17
1.1.12 Bewilligung.....	17
1.1.13 Abweisung	17
5. Qualitätssicherung durch Aus- und Fortbildung	18
5.1. Ausbildung.....	18
5.2. Fortbildung	18
6. Meldepflichten	19
6.1. Allgemeine Änderungen.....	19
6.2. Gefährdungsmeldung.....	19
7. Die Aufsicht.....	20
8. Beschwerdeverfahren	21

1. Vorwort

Zu Beginn steht oftmals der Wunsch, eine bestimmte Anzahl von Kindern in der Familie –eventuell gemeinsam mit den eigenen Kindern – zu betreuen, zu fördern, schulisch zu begleiten oder einfach die Vorstellung, selbstständig mit Kindern arbeiten und hierbei die eigenen pädagogischen Ideen umsetzen zu wollen.

Vielleicht ist die Rückkehr in einen außerhäuslichen Beruf aus persönlichen oder familiären Gründen noch nicht möglich, Sie wollen aber trotzdem Familie und Beruf miteinander vereinbaren.

Die fachlich qualifizierte Betreuung von Tageskindern im eigenen Haushalt ist im Wiener Tagesbetreuungsgesetz und der Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 geregelt. Mit dem vorliegenden Leitfaden möchten wir Ihnen die notwendigen Informationen zur Tätigkeit einer Tagesmutter/eines Tagesvaters vermitteln.

Wir wollen Sie von den ersten Überlegungen an bis zur Tagesbetreuungsbewilligung, Schritt für Schritt begleiten, damit Ihre Betreuungstätigkeit nicht nur den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, sondern sowohl bei den Tageskindern als auch den Eltern der künftigen Tageskinder Anklang findet.

Wir machen Sie mit den Aufgaben einer Tagesmutter/eines Tagesvaters vertraut und setzen Sie darüber in Kenntnis, was nach Erteilung einer Tagesbetreuungsbewilligung zu beachten ist.

Damit Sie die richtigen Kontaktpartner leichter finden, haben wir für Sie unter „Wichtige

Adressen“ wesentliche Institutionen und Magistratsabteilungen zusammengefasst.

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:
Stadt Wien: Kinder- und Jugendhilfe
Rüdengasse 11
1030 Wien

2. Das Berufsbild Tagesmutter oder

Tagesvater

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Die fachlich qualifizierte Betreuung von Tageskindern im eigenen Haushalt, das Einbinden fremder Kinder in die eigene Familie, erfordert von den Tageseltern neben einem soliden Grundwissen über die Entwicklung und die Bedürfnisse von Kindern, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikations- und Konfliktbereitschaft, die Bereitschaft, mit Eltern von Tageskindern und Behörden zusammenzuarbeiten, vor allem aber die Freude am Zusammenleben, Arbeiten und Beschäftigen mit Kindern. Tagesbetreuung ist die entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages.

2.2. Wie alt sind Tageskinder?

Tageseltern wählen im Regelfall das Alter der Tageskinder nach eigenen Vorstellungen und den Bedürfnissen ihrer Familie. In der Praxis gehören in Wien über 90 % der Tageskinder der Altersgruppe 0-2 Jahre an¹. Gefördert wird der Besuch von allen Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht mit einem Betreuungsbeitrag durch die MA 10, Wiener Kindergärten.

2.3. Kleingruppe

Die Betreuung von Tageskindern in der kleinen Gruppe ermöglicht das individuelle Eingehen auf jedes einzelne Kind. Im strukturierten Tagesablauf lernen schon sehr junge Kinder, Anforderungen des täglichen Lebens ihrem Alter entsprechend zu verstehen und zu bewältigen. Ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend erfahren die Kinder Ermutigung und Bestärkung und erwerben so Alltagskompetenzen.

2.4. Betreuungsalltag

Die Tageskinder werden zu vereinbarten Zeiten zu den Tageseltern gebracht und wieder abgeholt. In der Regel sind die Betreuungszeiten flexibler gestaltbar als in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Tageseltern kochen selbst (sofern die Eltern keine Mahlzeiten bereitstellen), und beschäftigen sich mit den Kindern bzw. stellen altersadäquates Beschäftigungsmaterial zur Verfügung und sorgen nach Maßgabe der Möglichkeiten für Spiel- und Bewegungsangebote im Freien. Eine Erziehungspraxis in einem angst- und spannungsfreien Umfeld, ohne Anwendung von seelischer oder körperlicher Gewalt ist verpflichtend. Selbstverständlich ist, dass auf persönliche Sauberkeit sowie entsprechende Hygiene und Kindersicherheit geachtet wird.

¹ Quelle: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2019/20.

2.5. Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Betreuung der Tageskinder geschieht im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann mündlich oder schriftlich erfolgen, wobei einem schriftlichen Vertragsabschluss der Vorzug gegeben werden sollte.

Bei angestellten Tageseltern wird der Betreuungsvertrag jedenfalls über den Dienstgeberverein abgeschlossen.

2.6. Freiberuflich oder angestellt?

Tageseltern können die Betreuung von Tageskindern entweder freiberuflich oder als Angestellte/Angestellter ausüben. Diverse Vereine (derzeit Eltern für Kinder Österreich -Tageselternzentrum, Wiener Hilfswerk und Volkshilfe Wien) bieten Anstellungsverhältnisse für Tageseltern an. Vorteile der Anstellung bei einem Trägerverein sind die organisierte Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall, die Übernahme von Formalitäten, Förderungsabrechnung und Rechtssicherheit durch klare Abläufe und vorbereitete Vertragsunterlagen. Eine flexible Preisgestaltung und Unabhängigkeit sind für selbstständige Tagesmütter von Vorteil.

2.7. Vermittlung von Tageskindern

Egal ob die Tätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt wird – in beiden Fällen kann im persönlichen Umfeld geworben und/oder die Vermittlungstätigkeit der „Wiener Kinderdrehscheibe“ als freier Träger der Wiener Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Bei Anstellung werden Tageskinder auch über den Dienstgeberverein vermittelt.

3. Tagesbetreuung im eigenen Haushalt

3.1. Ziele und Aufgaben

Die Tagesbetreuung trägt familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder bei und unterstützt und entlastet die Erziehungsberechtigten. Sie beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung.

Die Tageseltern bieten Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder. Die Betreuung und Förderung der Tageskinder erfolgt in Übereinstimmung mit den Erziehungsberechtigten, wobei die Bedürfnisse der Tageskinder im Mittelpunkt stehen.

3.2. Gesetzliche Grundlagen

Die Betreuung von Kindern bei Tageseltern ist im Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) und in der Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 (WTBVO 2016) geregelt. Tageseltern benötigen für das Anbieten und Ausüben der Tagesbetreuung eine Bewilligung des Magistrates. Die Betreuung von Tageskindern ohne Bewilligung ist strafbar.

1.1.1 GRUNDLAGENDOKUMENTE

Die folgenden Grundlagendokumente stellen die Basis für die Bildungsarbeit in der Tagesbetreuung dar:

[Werte- und Orientierungsleitfaden](#)

[Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern](#)

1.1.2 WAS IST „TAGESBETREUUNG“?

Tagesbetreuung ist die regelmäßige und entgeltliche Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages, soweit sie von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen durchgeführt wird.

1.1.3 EIGENER HAUSHALT

Es ist ein Begriff für eine zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft sowie für Personen, die allein wohnen und wirtschaften. Kinderbetreuung außerhalb der eigenen Wohnung ist möglich, wenn die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten als erweiterter Haushalt definiert werden können (zum Beispiel leerstehende Wohnung oder Haus, das dem Antragsteller/der Antragstellerin auch gehört oder er/sie berechtigt ist, es zu benutzen).

1.1.4 MOBILE TAGESELTERN

„Mobile“ Tageseltern sind bei Trägern angestellt und werden bei Bedarf unterstützend in anderen Tageseltern-Haushalten herangezogen. Die Bewilligung wird aber auf die Tageseltern selbst einschließlich ihrer eigenen Wohnung, die entsprechend kindersicher ausgestaltet sein muss, ausgestellt. Dort findet auch die jährliche Aufsicht statt.

1.1.5 WIE VIELE TAGESKINDER DÜRFEN BETREUT WERDEN?

In einer Familie dürfen höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Die eigenen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden in diese Höchstzahl miteingerechnet. In der Bewilligung wird die Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder festgelegt. Dabei wird insbesondere auf die persönliche Eignung der Tageseltern, die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und auf die Anzahl und das Alter der eigenen Kinder sowie deren Bedürfnisse Bedacht genommen. Weiters auf Bedürfnisse von erwachsenen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben und deren Einverständnis zur geplanten Tätigkeit sowie allgemeine familiäre Rahmenbedingungen.

Wenn Tageseltern zum ersten Mal regelmäßig fremde Kinder betreuen, kann zunächst eine Bewilligung nur für bis zu drei Tageskinder erteilt werden, um mit einer kleineren Gruppe von Kindern Sicherheit in der Kinderbetreuung zu erlangen. Es wird zumindest ein halbes Jahr Tätigkeit als Tagesmutter empfohlen, damit der Antrag auf Erhöhung der Kinderzahl positiv bewilligt werden kann. Vor der Bewilligung der Erhöhung wird durch die Behörde ein Aufsichtsbesuch durchgeführt.

3.3. Anforderungen an die Tageseltern

- Die Betreuung von Tageskindern im eigenen Haushalt, das heißt das Arbeiten zu Hause im Spannungsfeld zwischen den Interessen der eigenen Familie und denen der Familie des Tageskindes, erfordert flexible Haltung, Geduld und Einfühlungsvermögen.
- Sie werden bei der Familie des Tageskindes möglicherweise mit anderen Kulturen und Wertvorstellungen konfrontiert. Da sind Offenheit, Toleranz und Kompromissfähigkeit gegenüber unterschiedlichen Lebens- und Erziehungsformen gefragt.
- Es ist zu bedenken, dass sie ausreichend zeitliche und persönliche Betreuungskapazität brauchen, sowie körperlich und seelisch belastbar sein müssen. Es ist daher wichtig, die eigenen Grenzen realistisch einschätzen zu können.
- Für die Betreuung von „fremden“ Kindern im eigenen Haushalt ist eine stabile Lebenssituation Voraussetzung. Wenn sich die Familie gerade in einer Umbruchphase befindet (Entwicklungskrise der Kinder, schwere Erkrankung, Scheidung, Übernahme von Pflegekindern etc.) bedeutet die Tätigkeit als Tageseltern eine zusätzliche Belastung, die besser auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollte. Auf jeden Fall muss die Akzeptanz für die Ausübung des Berufes von allen Familienmitgliedern gegeben sein und es dürfen weder bei Tageseltern selbst noch bei den in der Familie lebenden Personen Gründe vorliegen, die das Wohl von Tageskindern gefährden.
- Die Wohnung/Das Haus muss für die Betreuung von Kindern geeignet sein, d.h. der Bereich, in dem sich die Tageskinder aufhalten, kindgerecht und kindersicher sein. Es braucht ausreichend Platz zum Spielen und Ruhen. Auch an die Rückzugsmöglichkeiten für die eigenen Familienmitglieder sollte gedacht werden.
- Die Haltung von Hunderassen, für die in Wien der verpflichtende Hundeführschein gilt („Listenhunde“), schließt eine Bewilligung als Tagesmutter oder Tagesvater aus.
- Rauchen schadet der Gesundheit von Kindern! In Räumen, in denen Tageskinder betreut werden, darf während der Betreuungszeit daher nicht geraucht werden.
- Es sollte diese Tätigkeit für einen längeren Zeitraum, zumindest für ein Jahr, geplant werden, um eine kontinuierliche Betreuung der anvertrauten Tageskinder zu gewährleisten.
- Das Bewilligungsverfahren kann bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen. Dies muss den Antragstellenden bewusst sein.
- Tageseltern müssen die Grundausbildung abgeschlossen haben oder einen Gleichstellungsbescheid oder eine Bestätigung über die Anrechnung einer Ausbildung vorweisen können.
- Vor Antragstellung besteht die Möglichkeit, telefonische Auskünfte zu erhalten, bei der offene Fragen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen und Eignungsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Tageseltern besprochen werden.

3.4. Persönliche Eignung

Die „persönliche“ Eignung ist ein Gesamtbild mit verschiedenen Faktoren. Neben einem ärztlichen Attest und einer Strafregisterauskunft und einer Abfrage aus der Verwaltungsstrafevidenz werden auch persönliche Erziehungsvorstellungen, wie zum Beispiel Umgang mit Gewalt hinterfragt. Entstehen bei der Behörde im Zuge des Bewilligungsverfahrens Zweifel an der persönlichen Eignung der antragstellenden Person, kann die Vorlage eines psychologischen Gutachtens mit konkreter Fragestellung verlangt werden.

3.5. Weitere Anforderungen

Wenn eine antragstellende Person nicht aus dem EU-Raum stammt, muss sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur selbstständigen oder unselbstständigen Ausübung einer Tätigkeit in Österreich berechtigt. Zum Arbeiten in Österreich berechtigen zum Beispiel „Daueraufenthalt EU“ oder „Rot-weiß-Rot Karte plus“.

3.6. Bedürfnisse der Kinder

- Kinder brauchen eine angstfreie und spannungsfreie Umgebung.
- Kinder brauchen Geborgenheit und Sicherheit.
- Kinder brauchen Aufmerksamkeit, ausreichend Raum und die Möglichkeit, sich frei zu entfalten.
- Kinder wollen als Persönlichkeit mit ihren Bedürfnissen wahrgenommen werden.
- Kinder brauchen ausreichend altersentsprechende Spiel- und Beschäftigungsangebote, Bewegungsmöglichkeiten; gezielte Lern- und Förderungsangebote, Anregungen und Impulse, Förderung im kognitiven und sozialen Bereich.
- Kinder brauchen eine Tagesstruktur, Richtlinien, Orientierung, Umgangsregeln.
- Kinder müssen sich auf die Befriedigung ihrer körperlichen Bedürfnisse verlassen können (Essen, Schlafen, Toilette, Mindestmaß an Hygiene).
- Kinder brauchen Kontinuität in der Betreuung. Kinder brauchen eine konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagesmutter/-vater.

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Ziel des Bewilligungsverfahrens

Im Bewilligungsverfahren wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater gegeben sind. Das heißt, es wird die **persönliche Eignung** der antragstellenden Person überprüft: Es ist eine **Ausbildung** nachzuweisen und es dürfen keine Ausschlussgründe (wie zum Beispiel einschlägige Strafverfahren) vorliegen. Es wird festgestellt, ob die für die Tagesbetreuung vorgesehenen **Räumlichkeiten** geeignet und alle **Familienmitglieder** mit der geplanten Tagesbetreuung einverstanden sind. Auch bei den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen dürfen keine Gründe vorliegen, die geeignet sind, das **Wohl von Tageskindern** zu gefährden.

Die Betreuung der Tageskinder muss die altersentsprechende Förderung nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung beinhalten. Es muss die Gewähr für die **bestmögliche Betreuung und Erziehung** der Tageskinder unter **weitgehendster Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse** geboten werden.

Durch die entsprechenden Rahmenbedingungen sollen **qualitativ gute Betreuungsplätze** geschaffen werden, mit dem Ziel, das Wohlergehen von Minderjährigen und die Zufriedenheit der Eltern zu sichern und etwaige Gefährdungen der Kinder zu verhindern.

Um die pädagogische Fähigkeit von Tageseltern und die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder zu gewährleisten, wird im Bewilligungsverfahren ein **pädagogisches Konzept** verlangt, in dem sich die Erfüllung dieser wesentlichen Anforderungen an die Tagesbetreuung widerspiegeln muss.

Die **Dauer von Verfahren** hängt von mehreren Faktoren ab wie zum Beispiel der jeweiligen persönlichen Situation des/der Antragsteller*in, dem Umfang der notwendigen Erhebungen, Terminvorgaben, aber auch von der Mitarbeit der Antragsteller*innen und den zeitlichen Vorgaben (zum Beispiel bei beruflichen oder familiären Verpflichtungen). Grundsätzlich gilt, dass innerhalb von

sechs Monaten eine Entscheidung durch die Behörde erfolgen sollte, sofern nicht der/die Antragsteller*in selbst für eine Verzögerung des Bewilligungsverfahrens (zum Beispiel durch nicht nachgereichte Unterlagen oder mehrere geänderte Anträge) verantwortlich ist.

4.2. Antrag

Mit dem Antrag wird das Bewilligungsverfahren eingeleitet. Die Behörde ist verpflichtet, den Antrag zu prüfen, die erforderlichen Ermittlungsschritte zu setzen und nach eingehender Prüfung eine Entscheidung (Bewilligung oder Abweisung) in der Form eines Bescheides zu treffen.

1.1.6 BEANTRAGT WERDEN KANN

- Neubewilligung für Tageseltern
- Änderung der Bewilligung (zum Beispiel, wenn die Kinderanzahl auf fünf Kinder erhöht werden soll oder eine neue Wohnung bezogen wird)

1.1.7 EINBRINGUNG DES ANTRAGS

Der Antrag kann elektronisch, via E-Mail oder über das [Onlineformular](#) auf der Homepage der Wiener Kinder- und Jugendhilfe oder postalisch eingebracht werden.

1.1.8 ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Neubewilligung:

- Pädagogisches Konzept (Hilfestellung für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes bietet der „[Leitfaden zur Erstellung eines pädagogischen Konzeptes - Tageseltern](#)“)
- Nachweis über das Nutzungsrecht, zum Beispiel Mietvertrag, Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärung des Wohnungs- bzw. Hauseigentümers (zum Beispiel, wenn Tageseltern in der Eigentumswohnung der Eltern arbeiten wollen)
- Wohnungsplan - Grundriss
- Geburtsurkunde von allen Haushaltsangehörigen
- Staatsbürgerschaftsnachweis von allen Haushaltsangehörigen
- Aktuelle Heiratsurkunde, ggf. Scheidungsvergleiche, -urteil/e
- Mögliche Entscheidungen über die Obsorge
- Ausführlicher Lebenslauf mit persönlicher Lebensgeschichte (ab Geburt) und Foto
- Tabellarischer Lebenslauf von Partner*in
- Nachweis der Grundausbildung für Tagesmütter/Tagesväter gemäß § 4 WTBVO
- Gegebenenfalls Nachweise über weitere Qualifikationen und/oder Arbeitsbestätigungen
- Ärztliche Bestätigung von allen Haushaltsangehörigen über 14 Jahre

- Im Einzelfall und für Nicht-EU-Bürger*innen können weitere Unterlagen erforderlich sein (zum Beispiel Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU, Rot-Weiß-Rot Plus Karte)

Änderung der Bewilligung

Wird eine Änderung des Wohnortes für die Tagesbetreuung beantragt oder die Kinderanzahl erhöht, sind nur die für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen vorzulegen (Mietvertrag, Wohnungsplan, aktualisiertes pädagogisches Konzept, usw.).

4.3. Inhaltliche Prüfung des Antrags

Wenn sämtliche Unterlagen vorliegen, muss der Bewilligungsantrag inhaltlich überprüft werden.

Die folgenden Prüfschritte sind jedenfalls bei der Neubewilligung von Tageseltern erforderlich:

- Überprüfung des pädagogischen Konzeptes
- Eignungsüberprüfung - Registerabfragen, Ausbildung
- Persönliches Gespräch
- Hausbesuch

1.1.9 PERSÖNLICHES GESPRÄCH

In dem **persönlichen Gespräch** im Büro der Kinder- und Jugendhilfe werden offene Fragen geklärt und individuelle Problembereiche thematisiert.

Themen beim persönlichen Gespräch:

- Schulischer und beruflicher Werdegang, freiberufliche Tätigkeit/Anstellung
- Biographie
- Anzahl, Alter der Tageskinder, geplante Betreuungszeiten
- Pädagogisches Konzept
- Lage, Größe und Anzahl der Räumlichkeiten (Wohnung/Haus), Aufenthaltsbereich der Tageskinder, Nutzungsberechtigung, Schlafmöglichkeiten, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Spielmöglichkeiten im Freien, Haustiere
- Alter und Anzahl der leiblichen Kinder und/oder Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben – elementare Bildungseinrichtungen/Schule/berufliche Tätigkeiten
- Lebenspartner*in - Anwesenheit zu Hause, Einverständnis zur geplanten Tätigkeit als Tagesmutter/-vater
- Bildungspartner*innenschaft/Zusammenarbeit mit den Eltern
- Allfällige Religionszugehörigkeit

1.1.10 ANFORDERUNGEN AN RÄUMLICHKEITEN

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Tageseltern steht das Wohl des jeweiligen Tageskindes. Dazu gehören auch die Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse wie Essen und Trinken, Toilette, ein Mindeststandard an Hygiene, ausreichend Platz zum Spielen und für Bewegung, zum Ruhen oder Schlafen und ein sicheres, kindgerechtes Umfeld. Die Wohnung/das Haus der Tageseltern muss so gestaltet sein, dass Tageskinder vor Gefahren geschützt sind, das heißt Gesundheit und Wohlergehen gewährleistet bleiben.

Allgemeine Voraussetzungen

- Die für die Tagesbetreuung nutzbaren Räumlichkeiten müssen längerfristig zur Verfügung stehen (mindestens 1 Jahr ab voraussichtlicher Erteilung der Bewilligung).
- Die Lage der Räumlichkeiten muss für die Betreuung von Tageskindern geeignet sein.
- Die Größe der Räumlichkeiten muss gewährleisten, dass Tageskinder ihrem altersentsprechenden Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen können. Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Die Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, muss kindgerecht, altersentsprechend und so beschaffen sein, dass Unfälle, Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitestgehend vermieden werden können.
- Die Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

Mindestausstattung der für die Tagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten

Eingangsbereich/Garderobe

- Kleiderablage entsprechend der Anzahl der betreuten Tageskinder.
- Abstellmöglichkeit für die Schuhe.
- Für eine kindersichere Ein- bzw. Ausgangssperre ist zu sorgen, die ohne Hilfsmittel (Schlüssel) zu öffnen ist.
- Empfohlen wird eine Sitzgelegenheit für die Tageskinder. Der Fluchtweg sollte dadurch jedoch nicht verstellt werden (empfohlene Durchgangsbreite 1,20m).

Spiel- und Beschäftigungsbereich mit Ruhemöglichkeit

- Entsprechend der Anzahl, dem Alter und den Bedürfnissen der Tageskinder müssen ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bildungsmittel, Arbeitsbehelfe, Spielgeräte vorhanden sein.
- Ruhemöglichkeiten wie Matratzen/Kinderliegen/Gitterbetten/Reisegitterbetten mit ausreichend Decken, Polster, eigene Bettwäsche, etc. sind zur Verfügung zu stellen oder von den Eltern beizubringen
- mit jeweils ausreichend Stauraum (ua für die persönlichen Gegenstände der Tageskinder) auszustatten.

Wickelbereich

- Wickelaufgabe muss vorhanden, abwaschbar und desinfizierbar sein.
- Eine hygienische Entsorgung der gebrauchten Windeln muss gegeben sein, empfohlen wird ein eigener Abfalleimer mit Fußbedienung (nicht der Abfalleimer in der Küche) oder ein Windeleimer.
- Für die Lagerung von Wechselbekleidung und Vorratswindeln ist ausreichend Stauraum vorzusehen.
- Desinfektionsmittel muss verwendet werden, die Verwendung von Einmalhandschuhen wird empfohlen (zum Beispiel bei Durchfallerkrankungen und Erbrechen).

WC

- WC-Papier muss vorhanden sein (Klorollenhalter sollte montiert sein).
- WC-Brille und Deckel müssen aus leicht zu reinigendem und desinfizierbarem Material sein (gilt auch für Töpfe, Aufsatz – kein Textilbezug!)
Der Fußboden/Bodenbelag muss leicht zu reinigen, erforderlichenfalls waschbar und desinfizierbar sein.
- WC-Bürsten sollten außerhalb der Reichweite von Kindern positioniert werden.

Bad

- Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasser muss installiert sein
- Seife (besser: Seifenspender) muss vorhanden sein
- zum Abtrocknen sind Handtücher zu verwenden – vorzusehen ist: ein Gästehandtuch pro Tageskind oder die Verwendung von Papierhandtüchern, Küchenrolle)
- der Fußboden/Bodenbelag muss leicht zu reinigen, erforderlichenfalls waschbar und desinfizierbar sein.

Aus hygienischen Gründen werden für WC und Bad empfohlen:

- abwaschbare bzw. leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m
- ausreichende Belüftung (Gefahr der Schimmelbildung).

Küche

- Kochgelegenheit zum Beispiel Gasherd, Elektroherd/-platte, Ceranfelder
- Abwasch mit Kalt- und Warmwasser (besser: Geschirrspüler)
- Abfalleimer, verschließbarer und flüssigkeitsdichter Behälter mit nicht händisch zu bedienendem Deckel, zum Beispiel Fußbedienung)
- Ausreichend (unbeschädigtes) Koch- und Essgeschirr
- Kühlschrank
- ausreichend gut belüfteter, trockener, wenn notwendig, kühler Platz für die Lagerung von Lebensmittel
- In unmittelbarer Nähe des Herdes und der Abwasch müssen die Wände abwaschbar sein (empfohlen: bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m; Wände und Oberflächen der Einrichtungsgegenstände sollten leicht zu reinigen und desinfizierbar sein)
- Der Fußboden/Bodenbelag muss in einwandfreiem Zustand, leicht zu reinigen und aufwaschbar sein; Arbeitsflächen müssen leicht zu reinigen sein
- Ausreichende Belüftung durch Fenster oder Dunstabzug
- Kennzeichnung von Fläschchen/Schnuller, eigener Behälter für Schnuller pro Tageskind
- Sicherung der Küche: Kindersichere Zugangssperre oder Herdschutzgitter, Sicherung der gefährlichen Gegenstände bzw. Laden/Schränke

Aus hygienischen Gründen wird empfohlen:

Insektenschutzgitter bei Fliegen- und Insektenflug

Sicherheitsaspekte bei Einrichtung und Ausstattung

Insbesondere bei Kindern unter sechs Jahren müssen folgende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden:

1. Innenbereich

- Sicherung von Steckdosen mit einem Berührungsschutz
- Sicherung von Glasfüllungen in Innentüren (zum Beispiel durch die Anbringung einer Splitterschutzfolie;) Eine Ausnahme besteht bei Sicherheitsglas
- Die Sicherung von sonstigen Glasflächen wird empfohlen, bzw. kann erforderlich sein, zum Beispiel Vitrinen
- Sicherung von Fenstern und Balkontüren in allen Räumen, in denen sich die Tageskinder aufhalten durch geeignete sicherheitstechnische Vorkehrungen
- Die Fußböden, Sesselleisten bzw. Wandabschlüsse müssen so beschaffen sein, dass keine Gefahr des Ausrutschens, Stolperns oder von Verletzungen durch Fugen gegeben ist und gesundheitliche Schädigungen weitestgehend vermieden werden können
- Ein Verbandskasten (für Erste-Hilfe-Maßnahmen, zum Beispiel Pflaster, Schere, Wundverband, etc. ...) muss immer griffbereit sein
- Die Notrufnummern der Polizei, Feuerwehr, Rettung, Vergiftungszentrale, usw. sind gut sichtbar anzubringen
- Eine Löschdecke (Feuerdecke) ist für den Notfall bereit zu halten und an geeigneter Stelle anzubringen
- Die Heizung (Heizkörper) darf für die Kinder keine Verbrennungs- und Verletzungsgefahr darstellen (zum Beispiel bei Holzöfen, Ofenrohren, etc.)
- Gefährliche Stoffe, wie zum Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Medikamente, Waschpulver, Haarshampoo, Duschgel, Kosmetika, Essig, Geschirrspülmittel etc. sind versperrt oder für Tageskinder un erreichbar zu verwahren
- Auf Kerzen und offene Feuerstellen ist Bedacht zu nehmen
- Gefährliche Gegenstände, wie zum Beispiel Küchenmesser, Werkzeuge, Brotschneidemaschinen, Nadeln, Schere, Knopfzellen, Luftballons, Plastiksäcke etc. sind versperrt und/oder für Tageskinder un erreichbar zu verwahren
- Stiegenab- und -aufgänge sind entsprechend zu sichern (Absperrung), gegebenenfalls ein Handlauf anzubringen
- Regale, Bücherwände, sonstige Einrichtungsgegenstände und Hochbauten, auf die Kinder klettern können, sind gegen das Umstürzen zu sichern. Stolpern und Einwickeln ist zu vermeiden
- Scharfe Kanten, zum Beispiel bei Möbeln, sind durch Eckenschutz zu sichern
- Dort, wo Tageskinder betreut werden, dürfen sich keine gefährlichen Haustiere aufhalten; Haustiere sollten regelmäßig einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden
Zumindest in den Aufenthaltsräumen der Tagesbetreuung ist eine ausreichende natürliche Belichtung erforderlich
- Die Räume müssen trocken, gut belüftbar und beheizbar sein. Auf Sonnenschutz ist zu achten
- In den Räumen und Aufenthaltsbereichen, in denen Tagesbetreuung stattfindet, dürfen Tageskinder nicht mit giftigen Pflanzen in Kontakt kommen

- Alkoholika, gefüllte Aschenbecher, Streichhölzer und Feuerzeuge dürfen sich nicht in Reichweite von Kindern befinden.
- Frei hängende Schnüre, Kabel und ähnliches sind zu sichern (Strangulierungsgefahr), Schnullerketten nicht um den Hals hängen
- Räume, die für die Tagesbetreuung nicht genutzt werden, müssen für die Tageskinder unzugänglich sein.
- Warmwasser sollte durch einen Thermostat zu regeln sein, wenn für Kinder Verbrühungsgefahr besteht.
- Waschmaschinen (Wäschetrockner) sollten aus Sicherheitsgründen nicht in für Kinder zugänglichen Räumen aufgestellt sein. Andernfalls sind diese geschlossen zu halten.

2. Außenbereich

- Bei Tageseltern mit Balkon, Loggia oder Terrasse wird standardmäßig eine Mindesthöhe von Einfriedungen von 1,20 m ab der letzten Aufstiegshilfe vorgeschrieben.
- Ungesicherte Brüstungen, wie zum Beispiel Stiegenabgänge, Garageneinfahrten, Kelleraufgänge, müssen so abgesichert sein, dass kein Kind abstürzen kann.
- Schwimmteiche, Biotope und ähnliches. sind mit einer Einfriedung von mindestens 1,20 m ab der letzten Aufstiegshilfe abzusichern.
- Bei Aktivitäten, die für Kinder typischerweise gefährlich sind, wie zum Beispiel Planschbecken, Klettergerüst, Trampolin ist besonders auf die Aufsichtspflicht achten!
- Der Garten muss lückenlos eingezäunt sein, das Gartentor über eine kindersichere Zugangssperre verfügen.
- Im Außenbereich ist auf giftige Pflanzen zu achten und der Kontakt zu vermeiden.
- Sämtliche Gefahren im Außenbereich, wie zum Beispiel Gruben, Schächte, Holzstapel, herabhängende Äste, sind abzusichern.
- Pflanzenschutz, Düngemittel und Gartengeräte sind kindersicher aufzubewahren.

1.1.11 HAUSBESUCH

Für den Hausbesuch wird ein Termin zwischen der antragstellenden Person und der Kinder- und Jugendhilfe vereinbart.

Im Zuge des Hausbesuches wird mit allen im Haushalt lebenden Personen gesprochen. Sie müssen grundsätzlich mit der Betreuung von Tageskindern einverstanden sein. Besonderes Augenmerk gilt der Pflege und dem Entwicklungsstand der eigenen Kinder, familiäre Interaktionen und pädagogisches Handeln werden beobachtet. Auch Tiere, die bei der Tagesbetreuung anwesend sein werden, müssen beim Hausbesuch anwesend sein.

Familienmitglieder über 14 Jahre müssen sich beim Hausbesuch mit Lichtbildausweis ausweisen.

Eigene Kinder benötigen Rückzugsmöglichkeiten, z. B. zum Erledigen der Hausaufgaben und zum Lernen. Es muss Rücksicht genommen werden auf Gepflogenheiten oder Bedürfnisse anderer Familienmitglieder, zum Beispiel den Lebenspartner, wenn dieser seinen Beruf zu Hause ausübt.

Im Zuge des Hausbesuches werden alle Räume der Wohnung/des Hauses besichtigt. Die für die Tagesbetreuung vorgesehenen Räumlichkeiten (inklusive Garten) werden besonders im Hinblick auf ihre Eignung in Bezug auf:

- Lage und Größe,
- Einrichtung und Ausstattung,
- Hygiene und Sicherheit

überprüft.

Die Wohnung/Das Haus der Tagesmutter/des Tagesvaters ist nicht nur die "Visitenkarte" nach außen, sondern muss auch so gestaltet sein, dass Tageskinder vor Gefahren geschützt sind, d.h. Gesundheit und Wohlergehen gewährleistet bleiben. Das Wohl von Tageskindern darf weder von mit im Haushalt lebenden Personen noch von zum Beispiel Haustieren gefährdet werden.

Kinder brauchen ausreichend Platz für ihren natürlichen Spiel- und Bewegungsdrang, sie müssen altersbedingt ihrem Ruhe- und Schlafbedürfnis nachkommen können.

Falls erforderlich, werden zum Schutz und zur Sicherheit von Kindern entsprechende Auflagen erteilt.

4.4. Bescheid

1.1.12 BEWILLIGUNG

Wenn alle Voraussetzungen für die Bewilligung zur Tagesbetreuung erfüllt sind, wird ein Bescheid über die Bewilligung zur Übernahme von Tageskindern erstellt. Der Bescheid wird an die antragstellende Person zugestellt. Nach der Zustellung des Bescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (4 Wochen), kann mit der Tagesbetreuung begonnen werden.

1.1.13 ABWEISUNG

Wenn sich im Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass zum Beispiel

- die antragstellende Person ungeeignet als Tagesmutter ist,
- oder das pädagogische Konzept nicht entspricht,
- die Wohnung zu klein ist, etc.

wird der Antrag abgewiesen. Das bedeutet, die Bewilligung wird versagt und die Tagesbetreuung darf nicht ausgeübt werden. Je nachdem, warum die Bewilligung nicht erteilt wurde (zum Beispiel, wenn die Wohnung zu klein war), kann ein neuer Antrag unter geänderten Voraussetzungen gestellt werden.

5. Qualitätssicherung durch Aus- und Fortbildung

5.1. Ausbildung

Die Ausbildung für Kindergruppenbetreuerinnen und Tageseltern ist eine spezielle Ausbildung, die auf diese Berufsbilder individuell zugeschnitten ist. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit müssen Kindergruppenbetreuerinnen und Tageseltern die Absolvierung dieser speziellen Ausbildung im Ausmaß von mindestens 400 Stunden nachweisen.

Ausbildungen nach der WTBVO

Die aktuell gültige Ausbildungspflicht für Tageseltern besteht erst seit 2016. Tageseltern, die einen Nachweis über eine Tageselternausbildung vor 2016 vorlegen (damals betrug die Ausbildungspflicht 60 Stunden), sind auch berechtigt zur Betreuung von Tageskindern. Für diese gibt es auch keine Verpflichtung, bestimmte Ausbildungsinhalte nachzuholen. Für die Bewilligung ist es aber erforderlich, dass der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs nicht älter als 5 Jahre ist.

Deutschkenntnisse

Um die Bildungsarbeit zu gewährleisten müssen Tageseltern sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift haben, um die anvertrauten Kinder auf hohem Niveau betreuen zu können und ihnen die notwendige Sprachförderung zukommen zu lassen.

5.2. Fortbildung

In welchem Ausmaß ist Fortbildung zu absolvieren?

Tageseltern müssen eine „einschlägige“ Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten nachweisen, alle fünf Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs für Kindernotfälle im Ausmaß von acht Stunden.

Was ist unter „einschlägiger“ Fortbildung zu verstehen?

Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung sind die Kenntnisse der Grundausbildung zu vertiefen bzw. zu erweitern. Die Themen beziehen sich auf die pädagogische Arbeit mit den Tageskindern, deren altersentsprechende Förderung, entwicklungspsychologische Aspekte, die Rolle als Tageseltern, die Arbeit mit den Eltern sowie allgemeine Themen, die im Zusammenhang mit der Tagesbetreuung stehen. Deswegen müssen auch die Kenntnisse im Bereich der Erstversorgung bei Kindernotfällen regelmäßig aufgefrischt werden.

Auf der [Homepage](#) der Kinder- und Jugendhilfe wird regelmäßig die Teilnahme an Hygieneschulungen angeboten.

6. Meldepflichten

6.1. Allgemeine Änderungen

Von der Tagesmutter/dem Tagesvater sind persönlich an die Behörde zu melden:

- Namensänderung
- Übersiedlung
- Familiäre Änderungen (Zuzug/Wegzug von Mitbewohnern oder Familienangehörigen, Einzug von Tieren)
- Beendigung der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater
- Nichtausübung der Tagesbetreuung länger als zwei Monate
- Strafverfahren
- Jede sonstige Abweichung, von dem der seinerzeitigen Bewilligung, zu Grunde gelegten Zustand

6.2. Gefährdungsmeldung

Von einer Gefährdungsmeldung spricht man, wenn bei Personen, die Kinder beruflich betreuen (zum Beispiel Tageseltern, Elementarpädagog*innen, aber auch Ärzt*innen, ...) der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls auftritt und diese Personen verpflichtet sind, diesen Verdacht der Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) zu melden.

Wer ist meldepflichtig?

Zur Meldung sind die Tageseltern verpflichtet.

An wen ist der Verdacht zu melden?

- Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung
- Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien für den jeweiligen Bezirk
- Bei Gefahr in Verzug ist außerhalb der Dienstzeit die Polizei zu kontaktieren.

Wann liegt ein Verdacht vor?

In allen Fällen, wo das Kindeswohl gefährdet erscheint, zum Beispiel

- wenn ein Kind plötzlich „Verhaltensauffälligkeiten“ zeigt, die man sich nicht erklären kann
- bei offensichtlichem Alkohol-/Drogenmissbrauch der Eltern/Erziehungsberechtigten oder Haushaltsangehörigen oder nahen Bezugspersonen
- wenn die Betreuung plötzlich abgebrochen wird und die Vermutung besteht, dass eine Gefährdung eines Kindes nicht erkannt werden soll
- wenn eine „auffällige Beziehung“ zwischen einem Kind und seinen Eltern/Erziehungsberechtigten zu beobachten ist
- wenn Eltern einem kranken oder behinderten Kind keine professionelle Hilfe zu Teil werden lassen

Während der Dienstzeit stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Kindertagesbetreuung zur Abklärung, für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Die genannten Behörden sind auch zu verständigen, wenn ein Tageskind nicht abgeholt wird und weder die Eltern noch sonstige Angehörige zu erreichen sind!

Was ist „im Verdachtsfall“ zu melden?

- Name des Kindes und seiner Eltern sowie Adresse und Telefonnummer
- Geburtsdatum des Kindes
- Seit wann wird das Tageskind betreut?
- Seit wann sind zum Beispiel die Verhaltensänderungen des Kindes aufgefallen, welche?
- Seit wann gibt es zum Beispiel Veränderungen in der Zusammenarbeit mit den Eltern, welche?
- Welche Beobachtungen wurden darüber hinaus noch gemacht?
- Was könnte Ihnen als Tagesmutter/Tagesvater in dieser Situation helfen?

Was passiert nachdem eine Beobachtung gemeldet wurde?

Erhärtet sich im Zuge des Gespräches mit dem Referat Kindertagesbetreuung der Verdacht, dass das Tageskind zum Beispiel vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht wird, wird die Meldung an die Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien des Wohnbezirkes der Familie des Kindes weitergeleitet. Die weitere Entscheidungskompetenz liegt dann ausschließlich in der jeweiligen Regionalstelle.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Regionalstelle werden mit den Erziehungsberechtigten des Tageskindes Kontakt aufnehmen und weitere Erhebungen durchführen, die auch die Tagesmutter/den Tagesvater betreffen können. Diese sind gegebenenfalls der Behörde auskunftspflichtig. Es können jedoch aus Gründen des Datenschutzes keine Informationen über die weitere Vorgangsweise erwartet werden.

7. Die Aufsicht

Die Aufsicht besteht im Wesentlichen aus zwei Bereichen. Einerseits sieht das WTBG verpflichtend einen jährlichen Aufsichtsbesuch durch Organe der Behörde vor. Andererseits bedeutet Aufsicht auch, dass die Behörde einlangende Beschwerden über Missstände unverzüglich überprüft und bei Bedarf deren Behebung veranlasst.

7.1. Der jährliche Aufsichtsbesuch

Beim jährlichen Aufsichtsbesuchen ist zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung weiterhin gegeben sind, zum Beispiel hinsichtlich der persönlichen Eignung, des familiären Umfeldes, der Räumlichkeiten und der bewilligten Kinderanzahl.

- Mit der Tagesmutter/dem Tagesvater werden die **pädagogische Arbeit** mit den Tageskindern und die **Änderungen** innerhalb der Familie besprochen. Überprüft werden die Einhaltung der **bewilligten Anzahl an Tageskindern** und die erforderliche **Fortbildung**.
- Die **Räume**, die mittelbar oder unmittelbar der Tagesbetreuung dienen, werden hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung, Sicherheit und Hygiene kontrolliert.

Mängel, die eine Gefahr für Leib oder Leben der Tageskinder bedeuten:

Werden im Zuge der Aufsicht Mängel festgestellt, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Tageskinder bedeuten, so sind diese Mängel unverzüglich zu beheben. Die Maßnahme, mit der der Mangel behoben wird, muss geeignet sein, die Gefährdungssituation zu entschärfen. Dies kann zum Beispiel das Versperren von giftigen Stoffen sein, die sich in Reichweite der Kinder befinden.

Gegebenenfalls kann die Tagesmutter/der Tagesvater die Erziehungsberechtigten verständigen, dass die Tageskinder abgeholt werden müssen, um eine sofortige Mängelbehebung in die Wege zu leiten.

8. Beschwerdeverfahren

Wenn zu Tageseltern eine Beschwerde einlangt, muss die Behörde der Beschwerde unverzüglich nachgehen. In diesem Fall kann z.B. ein unangekündigter Aufsichtsbesuch stattfinden oder die Tageseltern werden um Stellungnahme gebeten.

Wird von der Behörde festgestellt, dass die Beschwerde berechtigt ist und es bestehen tatsächlich Mängel in der Tagesbetreuung, wird die Tagesbetreuungsperson von der Behörde schriftlich aufgefordert, diese Mängel zu beheben. Dafür wird eine Frist eingeräumt, innerhalb der die Mängelbehebung erfolgen muss.

Manche Mängel können auch zu einer Strafanzeige führen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Räumlichkeiten ohne Bewilligung hinzugenommen werden oder die bewilligte Kinderhöchstzahl überschritten wird oder die Nichtausübung der Tagesbetreuung für einen längeren Zeitraum als zwei Monate nicht angezeigt wird.

9. Widerruf

In seltenen Fällen kann für Tageseltern die Bewilligung auch widerrufen werden müssen.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn im Zuge der Aufsicht oder bei der Überprüfung einer Beschwerde Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Tageskinder darstellen und diese Mängel nicht unverzüglich behoben werden können. In diesem Fall wird die Bewilligung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Eine Beschwerde gegen den Widerruf hat dann auch keine aufschiebende Wirkung, das heißt die Tagesbetreuungsbewilligung endet sofort.

Weitere Gründe für einen Widerruf sind:

- Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Betreuung der Tageskinder sind nicht mehr gegeben
- Die pädagogische Bildungsarbeit erfolgt nicht in Übereinstimmung mit den Grundlagendokumenten und dem pädagogischen Konzept
- Es wird gegen Auflagen oder Bedingungen verstoßen
- Die Tagesbetreuung für länger als sechs Monate nicht ausgeübt wird, wobei Karenzzeiten und krankheitsbedingte Nichtausübung von der Behörde im Einzelfall beurteilt wird.

Bei den hier genannten Punkten werden die Tageseltern zunächst schriftlich von der Behörde zur Mängelbehebung aufgefordert. Erst wenn die Mängel trotz Aufforderung nicht behoben werden, wird ein Verfahren zum Widerruf der Bewilligung eingeleitet.